

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

188. Studienplan für das Doktoratsstudium Katholische Theologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02)

(Beschlossen von der Studienkommission für die theologischen Diplomstudien am 27.6.2001 und 13.2.2002)

Aufgabenstellung

§ 1. Das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie dient - über die theologische Bildung und die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus - der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Katholisch-Theologischen Fakultäten.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Katholischen Fachtheologie oder den Abschluss des Diplomstudiums der Katholischen Religionspädagogik voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung möglich, das einem der in Abs. 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist.

(3) Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums für das theologische Unterrichtsfach Katholische Religion erlässt die Studienkommission Richtlinien, die die Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie regeln.

Studiendauer

§ 3. Das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie umfasst vier Semester und wird nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Gesamtstundenzahl

§ 4. Das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie umfasst insgesamt 16 Semesterstunden.

Pflicht- und Wahlfächer

§ 5. (1) Die Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums gliedern sich in:

1. ein Teilgebiet des wissenschaftlichen Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist,
2. ein Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation von der oder dem Studierenden aus einem der folgenden Fächer gewählt wird:
 - a) Alttestamentliche Wissenschaft,
 - b) Neutestamentliche Wissenschaft,
 - c) Fundamentalthologie und Ökumenische Theologie,

d) Theologie Interkulturell und Studium der Religionen,

e) Dogmatische Theologie,

f) Christliche Gesellschaftslehre,

g) Moraltheologie,

h) Spirituelle Theologie,

i) Pastoraltheologie,

j) Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie,

k) Kirchengeschichte,

l) Kirchenrecht,

m) Religionspädagogik und Katechetik,

n) Philosophie.

(2) Von den in § 4 genannten 16 Semesterstunden sind im Verlauf des Doktoratsstudiums mindestens 6 Semesterstunden in Form von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Dabei sind mindestens 4 Semesterstunden aus dem Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, zu wählen und mindestens 2 Semesterstunden aus dem gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 zu wählenden Fach.

(3) Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist so zu verstehen, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben bis zum Ausmaß von zwei Unterrichtseinheiten pro Semesterstunde toleriert wird. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Z 26a UniStG).

Studienerfolg

§ 6. Für die Beurteilung des Studienerfolgs, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, die Ausstellung von Zeugnissen, die Festlegung der Prüfungstermine, die Anmeldung zu Prüfungen, die Durchführung, Wiederholung und Anerkennung von Prüfungen sowie den Rechtsschutz bei Prüfungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 45-47, 54 und 56-60 UniStG.

Internationale Anrechnung gemäß ECTS

§ 7. Die von der oder dem Studierenden zu erbringenden Leistungen im Rahmen des Doktoratsstudiums der Katholischen Theologie werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) bewertet. Im Doktoratsstudium müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei jedem Semester 30 ECTS-Punkte zugeordnet werden. Die ECTS-Punkte für einzelne Lehrveranstaltungen, für die Dissertation und für das Rigorosum werden gemäß dem geschätzten Arbeitspensum berechnet, welches für die einzelnen Teile des Studiums erforderlich ist. Das Arbeitspensum setzt sich zusammen aus der Anwesenheitszeit in den gemäß § 5 Abs. 3 zu wählenden Seminaren, der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit sowie dem Aufwand für die Abfassung der Dissertation. Den Lehrveranstaltungen werden pro Semesterstunde 2 ECTS-Punkte zugeteilt. Die Arbeiten an der Dissertation werden pro Semester im Schnitt mit 22 ECTS-Punkten bewertet.

Dissertation

§ 8. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Eine Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der folgenden Fächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen:

- ◆ 1. Alttestamentliche Wissenschaft,
- ◆ 2. Neutestamentliche Wissenschaft,
- ◆ 3. Fundamentaltheologie und Ökumenische Theologie,
- ◆ 4. Theologie Interkulturell und Studium der Religionen,
- ◆ 5. Dogmatische Theologie,
- ◆ 6. Christliche Gesellschaftslehre,
- ◆ 7. Moralthologie,
- ◆ 8. Spirituelle Theologie,
- ◆ 9. Pastoraltheologie,
- 10. Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie,
- 11. Kirchengeschichte,
- 12. Kirchenrecht,
- 13. Religionspädagogik und Katechetik.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(5) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer (siehe § 62 Abs. 4 und 5 UniStG) auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten. Dabei ist auch auf die Wahrung des geistigen Eigentums der Betreuerin oder des Betreuers zu achten.

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 8) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(8) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß § 62 Abs. 4 und 5 UniStG vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, als zweite Beurteilerin oder als zweiten Beurteiler eine Person aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach oder eine auswärtige Person mit einschlägiger *venia legendi* zu nehmen.

(9) Für die Beurteilung der Dissertation, die Einsicht in die Beurteilungsunterlagen, die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Veröffentlichungspflicht gelten die allgemeinen Bestimmungen von § 62 Abs. 8 und 9 sowie von §§ 63-65 UniStG.

§ 9. (1) Mit der positiven Beurteilung des Rigorosums wird das Doktoratsstudium abgeschlossen.

(2) Die oder der Studierende des Doktoratsstudiums ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan zum Rigorosum anzumelden, wenn sie oder er die in § 5 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter absolviert hat und die Dissertation positiv beurteilt wurde.

(3) Das Rigorosum ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen. Prüfungsgegenstände sind die Verteidigung der Dissertation sowie die in § 5 Abs. 1 genannten Teile, und zwar in der angegebenen Reihenfolge. Das Rigorosum ist im zeitlichen Ausmaß von etwa eineinhalb Stunden vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei für jeden der drei Prüfungsgegenstände annähernd die gleiche Zeit einzuräumen ist.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung des Rigorosums als kommissionelle Gesamtprüfung die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen und/oder Prüfer ist der oder dem Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung des Rigorosums bekannt zu geben.

Akademischer Grad und Promotion

§ 10. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat der Absolventin oder dem Absolventen des Doktoratsstudiums der Katholischen Theologie nach der positiven Ablegung des Rigorosums den akademischen Grad "Doktorin der Theologie" bzw. "Doktor der Theologie", lateinisch "Doctor theologiae", abgekürzt "Dr. theol.", unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Rigorosums von Amts wegen zu verleihen.

(2) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über

1. Familiennamen, Vornamen und allenfalls Geburtsnamen,
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit,
3. das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation und
4. den akademischen Grad

zu enthalten.

Rechtsgrundlagen, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Der Studienplan für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UniStG (BGBl. I Nr. 48/1997 idgF) erstellt, von der Studienkommission für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg am 13.2.2002 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Bildung und Kultur am 22.5.2002 (Verfristung) nicht untersagt. Der vorliegende Studienplan tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.

(2) Für alle neu zugelassenen ordentlichen Studierenden tritt dieser Studienplan ab dem Beginn des WS 2002/2003 ohne Ausnahme in Kraft.

(3) Ordentliche Studierende, die das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie bereits vor dem Beginn des WS 2002/2003 begonnen haben, haben das Recht, entweder durch eine schriftliche Erklärung freiwillig auf diesen neuen Studienplan umzusteigen und eine entsprechende Anrechnung der bis dahin absolvierten Lehrveranstaltungen zu beantragen oder das Studium innerhalb von fünf Semestern abzuschließen.

(4) Ordentliche Studierende, die noch ein Studium aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis zum Beginn des WS 2003/2004 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Wird das Studium in dieser Frist nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfolgt eine automatische Umstellung auf den vorliegenden Studienplan.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
